

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 27 | ausgegeben am 27. September 2023

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschulei-
gene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt
Grundschule**

vom 27. September 2023

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule

vom 27. September 2023

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2, § 59 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 26. September 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

- **für das Wintersemester bis zum 31. Mai eines Jahres**
- **für das Sommersemester bis zum 30. November eines Jahres**

(Ausschlussfristen) bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule sind:

1. Ein Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss, der Studienanteile in zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken (Fächern), in Bildungswissenschaften und in schulpraktischen Studien enthält. Eines der belegten Fächer muss Deutsch oder Mathematik sein. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 CP oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein.
2. Der Nachweis über erbrachte Studienleistungen in folgenden Bereichen:
 - a) in den beiden Fachwissenschaften/Fachdidaktiken (Fächern) im Sinne von Nummer 1 jeweils 35 CP,
 - b) Schulpraktische Studien: 6 CP,
 - c) Bildungswissenschaften: 30 CP.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 1 erfolgt der Nachweis durch das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder eine Leistungsübersicht gemäß § 4 Absatz 4.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 59 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie das Transcript of Records,
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Lehramt Grundschule oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren wurde,
3. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
4. Nachweise über die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
5. eine Übersicht über das Curriculum des absolvierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, aus der hervorgeht, wie viele CP in welchen Studienbereichen am Ende des Studiengangs erreicht werden,
6. Nachweise über sonstige Leistungen gemäß § 9, die über die Eignung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule besondere Auskunft geben, soweit diese vorhanden sind.

(3) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Absatz 1 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen oder Bewerber am Auswahlverfahren ausschließlich mit der Durchschnittsnote, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Hochschul-

abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses bleibt unbeachtet. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Das Rektorat bestellt eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission überprüft das Vorliegen der fachlichen Eignung, das heißt der nachzuweisenden Kompetenzen in den Fächern, in den Bildungswissenschaften sowie in den schulpraktischen Studien und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule vor.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Lehramt Grundschule übersteigt.

(3) Es werden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) fünf Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Es werden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 2 HZVO ein Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Be-

werberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

(5) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird gemäß § 33 Absatz 4 HZVO auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten zunächst in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens,
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten,
3. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.

§ 7 Auswahlmaßstäbe, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

1. der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1 (§ 8) und
2. der sonstigen Leistungen (§ 9)

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Lehramt Grundschule ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1

Die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1 wird gemäß Anlage 1 in Bewertungspunkte umgerechnet. Dabei können maximal 40 Punkte erreicht werden.

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die folgenden Leistungen, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Lehramt Grundschule und die daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit Auskunft geben:

1. Studienbezogene Auslandsaufenthalte oder Auslandspraktika von mindestens 3 Monaten,
2. Erwerb von professionsbezogenen Querschnittskompetenzen im Umfang von mindestens 15 CP,
3. außercurriculare Tätigkeiten in pädagogischen Feldern (Kita, Schule) und sozialen Einrichtungen im Umfang von mindestens 500 Stunden.

Die Auswahlkommission vergibt Punkte entsprechend Anlage 2. Es können maximal 5 Punkte erreicht werden.

§ 10 Bildung der Gesamtpunktzahl

Die Punktzahlen nach § 8 (Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1) und § 9 (sonstige Leistungen) werden ohne Gewichtung addiert.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

§ 12 Nachzuholende Leistungen, Zulassung unter Auflage

(1) Bachelorabschlüsse, die in einem dem Anwendungsbereich der RahmenVO-KM unterliegenden Bachelorstudiengang erworben wurden, werden bei einem Hochschulwechsel in demselben Lehramt und denselben Fächern gemäß § 35 Absatz 1 LHG pauschal anerkannt.

(2) Bei Bachelorabschlüssen in einem Studiengang, der nicht unter § 12 Absatz 1 fällt, gilt: Bringt eine Bewerberin oder ein Bewerber aus dem vorangegangenen Hochschulstudium im Sinne von § 3 Nummer 1 in einzelnen Bereichen nicht die notwendigen CP mit, um die in § 4 Absatz 1 der RahmenVO-KM für einen Masterabschluss im Lehramt Grundschule festgelegten Gesamt-CP-Zahlen allein aufgrund der im jeweils geltenden Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule vorgesehenen Studienleistungen zu erreichen, erfolgt eine Zulassung gemäß § 11 unter der Auflage, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fehlenden CP im jeweiligen Bereich nachholen muss.

(3) Die Entscheidung, ob und welche Studienleistungen von einer Bewerberin oder einem Bewerber nachzuholen sind, trifft die Auswahlkommission auf Empfehlung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Die nachzuholenden Leistungen werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(4) Die nachzuholenden Leistungen müssen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

(5) Der Umfang der nachzuholenden Studienleistungen darf insgesamt 50 CP nicht überschreiten.

§ 13 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach §§ 11, 12 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule vom 28. Januar 2021 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26. Oktober 2022 und vom 24. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2021, Nr. 23/2022 und Nr. 6/2023) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 2023

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses in Bewertungspunkte

Durchschnittsnote	Bewertungspunkte
1,0	40
1,1	39
1,2	38
1,3	37
1,4	36
1,5	35
1,6	34
1,7	33
1,8	32
1,9	31
2,0	30
2,1	29
2,2	28
2,3	27
2,4	26
2,5	25
2,6	24
2,7	23
2,8	22
2,9	21
3,0	20
3,1	19
3,2	18
3,3	17
3,4	16
3,5	15
3,6	14
3,7	13
3,8	12
3,9	11
4,0	10

Anlage 2: Tabelle zur Umrechnung der sonstigen Leistungen in Bewertungspunkte

Studienbezogene Auslandsaufenthalte oder Auslandspraktika von mindestens 3 Monaten	5 Punkte
Erwerb von professionsbezogenen Querschnittskompetenzen im Umfang von mindestens 15 CP	5 Punkte
Außercurriculare Tätigkeiten in pädagogischen Feldern (Kita, Schule) und sozialen Einrichtungen im Umfang von mindestens 500 Stunden	5 Punkte